



Brüssel, den 6. Juni 2025
(OR. en)

9634/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0140(CNS)**

**ANTIDISCRIM 62
FREMP 145
GENDER 60
JAI 709
MI 350
SOC 335**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	9573/25
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – <i>Orientierungsaussprache</i>

Die Delegationen erhalten anbei einen Orientierungsvermerk des Vorsitzes zum oben genannten Thema im Hinblick auf die Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 19. Juni 2025.

Gleichbehandlungsrichtlinie

Die Kommission hat am 2. Juli 2008 dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vorgelegt, der zum Ziel hat, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern. Die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich¹ ergänzen und eine Diskriminierung aus den oben genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. In anderen Bereichen als dem der Beschäftigung ist die Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts und der Rasse oder ethnischen Herkunft auf EU-Ebene bereits verboten.

Das Europäische Parlament hat am 2. April 2009 seine Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens abgegeben.² Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 fällt dieser Vorschlag nun unter Artikel 19 AEUV; mithin ist im Anschluss an die Zustimmung des Europäischen Parlaments Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

Der Rat konnte noch keine Einstimmigkeit zu dem Vorschlag erzielen, wobei dieser vor fast 17 Jahren vorgelegt wurde. Der jüngste Fortschrittsbericht³ wurde dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 20. Juni 2024 vorgelegt.

Während eine sehr große Mehrheit der Delegationen die Richtlinie, und damit die Tatsache, dass sie darauf abzielt, den bestehenden Rechtsrahmen zu vervollständigen, indem mit einem horizontalen Ansatz alle vier Diskriminierungsgründe erfasst werden, seit langem unterstützt, haben einige andere Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Subsidiarität und der finanziellen Auswirkungen des Vorschlags geäußert.

¹ Insbesondere die Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG des Rates.

² Siehe Bericht A6-0149/2009. Alice Kuhnke (SE/Grüne/Europäische Freie Allianz) ist vom derzeitigen Parlament zur Berichterstatterin ernannt worden.

³ Dok. 10817/24.

Aufbauend auf den langen Verhandlungen hat der Rat unter den jüngsten Vorsitzen weiterhin konzertierte Anstrengungen unternommen, um eine Einigung zu erzielen. Der Vorschlag wurde unter den aufeinanderfolgenden Vorsitzen sehr umfassend umformuliert, um Rechtssicherheit zu gewährleisten, die Aufteilung der Zuständigkeiten zu klären und den Text mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang zu bringen. Die Streichung der Bestimmungen über die Zugänglichkeit hat die finanziellen Auswirkungen der Richtlinie erheblich verringert. Kompromisslösungen, die im Rat, insbesondere während des belgischen Vorsitzes im Frühjahr 2024, gefunden wurden, haben es fast allen Mitgliedstaaten ermöglicht, die Richtlinie zu unterstützen.

Es sei daran erinnert, dass im vergangenen Jahr eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten eindeutig und wiederholt ihre Unterstützung für eine Einigung über diesen seit Langem bestehenden Vorschlag bekundet hat, der als zweckmäßig, rechtzeitig und notwendig erachtet wird.⁴

Der polnische Vorsitz beabsichtigte, die Beratungen voranzubringen, um die schnellstmögliche Annahme der Richtlinie zu erleichtern. Da von den Mitgliedstaaten, bei denen weiterhin Bedenken bestanden, jedoch keine weiteren Formulierungsvorschläge vorgelegt wurden, konnte der Vorsitz keinen neuen Kompromisstext vorschlagen und auch keine Einstimmigkeit innerhalb des Rates sicherstellen.

Die Kommission hat die Suche nach einem Kompromiss seit Langem unterstützt, hält jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Prüfungsvorbehalt zu jedweder Änderung ihres ursprünglichen Vorschlags aufrecht. In ihrem Arbeitsprogramm 2025, das am 11. Februar 2025 veröffentlicht wurde, gab die Kommission ihre Absicht bekannt, den Vorschlag für eine Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zurückzuziehen.

⁴ Tagungen des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 7. Mai 2024, 20. Juni 2024 und 2. Dezember 2024.

Auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 25. Februar haben neun Mitgliedstaaten die Kommission aufgefordert, ihre Absicht, den Vorschlag zurückzuziehen, zu überdenken. Dieser Standpunkt wurde zudem von 13 Mitgliedstaaten auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 10. März geäußert.

Angesichts dieser Entwicklungen, einschließlich der Beratungen auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz), werden die Mitgliedstaaten ersucht, sich mit folgenden Fragen zu befassen:

- 1) Sind Sie nach der jüngsten Ankündigung der Europäischen Kommission, den Vorschlag zurückzuziehen, weiterhin der Ansicht, dass die erforderliche Einstimmigkeit im Rat erreichbar ist, und möchten Sie weiter an dem Kompromisstext arbeiten?
 - 2) Sofern dies nicht der Fall ist, möchten Sie die Kommission auffordern, einen neuen Vorschlag auszuarbeiten, der den Zielen des ursprünglichen Vorschlags wirksam Rechnung trägt und einen kohärenten Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung in der EU schafft?
-